

Bundessozialgericht
4 RJ 425/68

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
31. März 1970

Regierungshaupt-
sekretär als Ur-
kundsbeamter der
Geschäftsstelle

Prozeßbevollmächtigter: ,

Kläger und Revisionskläger ,

gegen

. ,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 12. März 1970 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,
Bundessozialrichter	K r i e g und
Bundessozialrichter	G e i s e n

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom
5. September 1968 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Im Streit ist die Zulässigkeit der Berufung des Klägers. Durch Urteil vom 5. März 1968, dem Kläger zugestellt am 2. April 1968, hat das Sozialgericht (SG) Hamburg dessen Klage abgewiesen. Am 30. April 1968 ist bei der "Gemeinsamen Post-Annahmestelle Landessozialgericht und Sozialgericht Hamburg" ein an das SG gerichteter Schriftsatz des Klägers vom selben Tage eingegangen.

Das Landessozialgericht (LSG) Hamburg hat die Berufung des Klägers am 5. September 1968 als unzulässig verworfen und die Revision zugelassen. Dazu hat das LSG ausgeführt: Die Berufungsfrist sei nach § 151 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) am 2. Mai 1968 abgelaufen gewesen; sie sei vom Kläger versäumt worden. Sein Schriftsatz vom 30. April 1968, der als Berufungsschrift aufzufassen sei, sei an das SG gerichtet gewesen; er habe deshalb von dem Bediensteten der gemeinsamen Post-Annahmestelle nur für das SG angenommen werden können. Dorthin sei das Schriftstück auch zunächst geleitet worden. Erst am 9. Mai 1968 sei die Berufungsschrift beim LSG eingegangen. - Der Kläger habe auch keine Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 151 SGG. Er meint weiter, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hätte gewährt werden müssen, weil weder der Bedienstete der Post-Annahmestelle noch das SG die Berufungsschrift unverzüglich an das LSG weitergeleitet habe.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des LSG und des SG aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ein höheres Altersruhegeld zu gewähren.



- 3 -

Die Beklagte stellt keinen Antrag. Sie äußert die Meinung, daß beim Bestehen einer gemeinsamen Post-Annahmestelle für das LSG und das SG die Verwerfung der Berufung als verspätet hart erscheine und auch wohl sozialen Erwägungen nicht entspreche.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden erklärt.

Die Revision des Klägers führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG.

Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Berufungsfrist durch eine unrichtig adressierte, jedoch bei einer gemeinsamen Postannahmestelle der Gerichte erster und zweiter Instanz eingegangene Berufungsschrift gewahrt wird, besteht eine ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) in Zivilsachen (vgl. NJW 1951, 71; VersR 1960, 927; 1962, 163; 1967, 232). Dieser ist das LSG gefolgt und so zur Verwerfung der Berufung gekommen. Ob die aus der Zivilprozeßordnung hergeleitete Rechtsauffassung des BGH uneingeschränkt auf das sozialgerichtliche Verfahren übertragbar ist, kann dahingestellt bleiben; die Beklagte hat in dieser Richtung Bedenken geäußert. Im vorliegenden Fall hat der Senat bereits Zweifel, ob die organisatorischen Verhältnisse bei der "Gemeinsamen Post-Annahmestelle" der beiden hamburgischen Sozialgerichte mit den Sachverhalten vergleichbar sind, über die der BGH jeweils zu entscheiden hatte. Eine Auskunft des Präsidenten des LSG vom 16. Januar 1969 läßt es nämlich als wahrscheinlich vermuten, daß im Gebäude der zwei Gerichte in Wirklichkeit nur eine Postannahmestelle des LSG besteht, die deshalb als "Gemeinsame Post-Annahmestelle" bezeichnet wird, weil sie auch Geschäfte für das SG wahrnimmt. Nach dem Verwaltungsgliederungsplan ist die Postannahmestelle Teil der Verwaltungsgeschäftsstelle, die - wie der Auskunft des LSG-Präsidenten zu entnehmen ist - dem LSG zuzuordnen sein dürfte. Eine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

schriftliche Geschäftsordnung, aus der sich näheres ergäbe, war jedenfalls bis zum Ablauf der Berufungsfrist nicht vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß es Aufgabe der Bediensteten der Postannahmestelle war, die geöffnete Post jeweils für das zuständige Gericht anzunehmen, und zwar für das nach dem Inhalt des Schreibens in Betracht kommende Gericht, unabhängig von der Anschrift. Sollten die tatsächlichen Verhältnisse so oder so ähnlich liegen, dann dürfte die Berufungsschrift des Klägers am 30. April 1968 beim LSG eingegangen und die Berufungsfrist gewahrt sein. Eine abschließende Entscheidung ist erst möglich, wenn das LSG den Sachverhalt aufgeklärt hat. Das angefochtene Urteil ist daher nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG aufzuheben, der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Sollte das LSG erneut zu dem Ergebnis gelangen, daß die Berufungsfrist versäumt sei, so wird es zu prüfen haben, ob etwa die verzögerliche Behandlung der Berufungsschrift durch das SG die Wiedereinsetzung des Klägers in den vorigen Stand rechtfertigt.

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)